



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am  
Donnerstag, 24.03.2022, 19:00 Uhr,  
Töngeshalle, Schulrat-Spang-Str. 8, 55129 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

1. Berichterstattung durch den Landesbetrieb Mobilität zum Thema "Knotenpunkt"

#### Anträge

2. Zusammenlegung der Bushaltestellen Mainz-Ebersheim Töngeshof (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
3. „Revitalisierung“ Kinderspielplatz Dresdener Straße (CDU)

#### Beschlussvorlage

4. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

#### Anfragen

5. E-Ladestation für KFZ E-Mobilität in Mainz Ebersheim (CDU)
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 6.1. Fußgängerüberwege in Ebersheim (SPD)
7. Sachstandsberichte
  - 7.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1229/2021 SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Ebersheim;
  - 7.2. Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1521/2021 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Ebersheim
8. Mitteilungen und Verschiedenes

#### 9. Stadtteilmittel

Rathaus  
Postfach 38 20  
55028 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 12 0

Bankverbindung:  
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31  
Swift-BIC: MALADE51MNZ

Buslinien: 28 | 54 | 55 | 56 | 57 | 60 | 61 | 68 | 70 | 71

Information zur Verwendung  
Ihrer Daten:  
[www.mainz.de/dsgvo](http://www.mainz.de/dsgvo)

10. Einwohnerfragestunde

**b) nicht öffentlich**

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 17.03.2022

gez. Anette Odenweller,  
Ortsvorsteherin

## Gemeinsamer Antrag der Fraktionen im Ortsbeirat Ebersheim

Stadtverwaltung Mainz  
Hauptamt/Ortsverwaltung  
Postfach 1820  
55028 Mainz

Ebersheim, den 19.01.2022

Ortsbeiratssitzung am 27.01.2022

### **Antrag**

#### **Zusammenlegung der Bushaltestellen Mainz-Ebersheim Töngeshof**

**Wir beantragen, zur Vermeidung riskanter Straßenquerungen und zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit, die Bushaltestelle *Töngeshof* der Linien 66 und 67 in Fahrtrichtung Hechtsheim/Innenstadt in der Töngesstraße (Haltestelle C) zusammenzulegen.**

#### Begründung:

Die Linie 66 und die Linie 67 halten im Bereich „Mainz Ebersheim Töngeshof“ an den Bushaltestellen Töngeshof A, B, C, D an vier Standorten. Die Linie 66 in der Dresdner Straße (Haltestelle „Töngeshof A“ Fahrtrichtung Mainz und „Töngeshof B“ Fahrtrichtung Nieder-Olm) und die Linie 67 in der Töngesstraße (Haltestelle „Töngeshof C“ Fahrtrichtung Mainz und „Töngeshof D“ Fahrtrichtung Zornheim).

Fahrgäste stehen öfter an der „falschen“ Haltestelle, warten z.B. an der Haltestelle „Töngeshof C“ auf die Linie 66.

Ebenso Fahrgäste, die erst an der Haltestelle „Töngeshof A“ (z.B. beim Lesen der aktuellen Verkehrsanzeige) erkennen, dass als nächstes doch die Linie 67 an der Haltestelle „Töngeshof C“ fährt und nun auf dem kürzesten Weg hinübereilen, um den Bus zu erreichen, müssen dazu sowohl die Dresdnerstraße (Zebrastreifen vorhanden) als auch die zu den Hauptverkehrszeiten stark befahrene Töngesstraße (kein Zebrastreifen vorhanden) überqueren.



CDU Ortsbeiratsfraktion  
Mainz-Ebersheim

**Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim**  
**Frau Ortsvorsteherin Anette Odenweller**

Mainz-Ebersheim, den 14. März 2022

### **Antrag**

#### **„Revitalisierung“ Kinderspielplatz Dresdener Straße**

Der Ortsbeirat möge beschließen die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob der o.g. Spielplatz im Rahmen des Partizipationsverfahrens wieder mit Spielgerät ausgestattet und damit seiner gewidmeten Nutzung zugeführt werden kann.

Zur Begründung:

Vor einigen Jahren schon wurden Überlegungen angestellt, ob Spielplätze, bei denen das Spielgerät zurückgebaut wurde, anders – z.B. als Grünfläche – genutzt werden können. Diesen Überlegungen wurde durch die damalige Beigeordnete Frau Eder eine Absage erteilt mit der nachvollziehbaren Begründung, dass die Spielplätze, sollte Bedarf bestehen, wieder aufgebaut werden können.

Diesen Bedarf sehen wir bei dem Spielplatz in der Dresdener Straße. Sowohl die neue Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite als auch die Veränderungen in der Bewohnerstruktur im Einzugsbereich des Spielplatzes, mit mehr jungen Familien, erscheinen uns mehr als ausreichend, den Spielplatz zu „revitalisieren“.

Weitere Begründung – wenn erforderlich – mündlich.

Für die CDU-Ortsbeiratsfraktion

gez. Torsten Schwarzer

## Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

Drucksache Nr.  
0010/2022

öffentlich	
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 13.01.2022

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

**Betreff:**

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20. Januar 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 26. Januar 2022

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

## **Problembeschreibung/Begründung**

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

### **1. Sachverhalt**

#### **Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße  und  G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A       die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“  „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung  Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

## Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubruch-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

## 2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

## 3. Alternativen

Keine

## 4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022**

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

**1. Das**

**Straßenverzeichnis Teil A,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

**1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:**

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen-schlüssel	Rkl.
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56

Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

**1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen-schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harxheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	11
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

Willy-Brandt-Platz	Go	01423	61
--------------------	----	-------	----

**1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:**

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>	<b>Rkl.</b>
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

## 2. Das

### **Straßenverzeichnis Teil B,**

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

#### 2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
Hans-Schaubruch-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

#### 2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Straßen- schlüssel</b>
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz,                    2022  
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling  
Oberbürgermeister



Antwort zur Anfrage Nr. 0093/2022 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Ebersheim**  
betreffend **E-Ladestation für KFZ E-Mobilität in Mainz Ebersheim (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Besteht aus Sicht der Verwaltung bzw. der Stadtwerke Mainz die Möglichkeit, eine Ladestation an einer der vier direkt an die Ortsverwaltung anliegenden Parkplätze zu errichten?

Die Verkehrsverwaltung der Landeshauptstadt Mainz stellt selbst keine öffentlichen Ladesäulen für E-Fahrzeuge bereit, sondern gestattet Ladeinfrastruktur Dritter im öffentlichen Straßenraum.

Bislang haben nur die Stadtwerke Mainz im öffentlichen Raum Ladeinfrastruktur errichtet. Diese betreiben öffentliche Ladesäulen an verschiedenen Standorten im Mainzer Stadtgebiet, vor allem in eng bebauten Bereichen, in denen eine hohe Nachfrage besteht, aber keine privaten Flächen zur Verfügung stehen. Dies trifft hauptsächlich auf den Bereich der Mainzer Innenstadt zu. Finden bauliche Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum statt (z.B. im Zuge der Neugestaltung Große Langgasse, Mombacher Hauptstraße etc.), werden Ladesäulen vorgesehen, oder zumindest Leerrohre verlegt, um die zukünftigen Baukosten zu reduzieren. Auch soll möglichst vielen Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, von dieser Infrastruktur zu profitieren. Daher wird die Ladeinfrastruktur grundsätzlich an öffentlichen Standorten installiert, an denen ein regelmäßiger Fahrzeugwechsel stattfindet und die langfristig wirtschaftlich betrieben werden können. Da Ebersheim stark durch Wohnnutzung geprägt ist, ist leider nicht von der notwendigen Häufigkeit an Fahrzeugwechsel auszugehen, sodass die Installation einer öffentlichen Ladesäule dort seitens der Mainzer Stadtwerke vorerst nicht vorgesehen ist.

Der diesbezügliche Sachverhalt ist seit Anfrage Nr. 0291/2020 unverändert.

Mainz, 02.02.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



CDU Ortsbeiratsfraktion  
Mainz-Ebersheim

**Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim**  
**Frau Ortsvorsteherin Anette Odenweller**

Mainz-Ebersheim, den 16. Januar 2022

**Anfrage**

**E-Ladestationen für KFZ E-Mobilität in Mainz Ebersheim**

Die Thematik war in dieser Wahlperiode bereits Thematik im Ortsbeirat – hierzu ist der Sachstand vom 15.09.2020, nachdem die Installation einer öffentlichen Ladesäule im Siedlungsgebiet Mainz-Ebersheim durch die Stadtwerke Mainz nicht vorgesehen ist, bekannt. Hierzu fragen wir ergänzend an:

*Ist hier eine Meinungsänderung der Stadtwerke Mainz erfolgt?*

*Besteht aus Sicht der Verwaltung bzw. der Stadtwerke Mainz die Möglichkeit, eine Ladestation an einer der vier direkt an die Ortsverwaltung anliegenden Parkplätze zu errichten?*

Für die CDU-Ortsbeiratsfraktion

gez. Torsten Schwarzer

Antwort zur Anfrage Nr. 1012/2020 der SPD im Ortsbeirat **Mainz-Ebersheim** betreffend  
**Fußgängerüberwege in Ebersheim (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist nicht geplant. Gemäß der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen setzt die Anordnung eines Fußgängerüberwegs voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Hierzu müssen gewisse Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil. Für die Neugasse liegen keine Zahlen vor, die eine Einrichtung eines Fußgängerüberwegs rechtfertigen.

Mainz, 12.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0014/2022	
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 04.01.2022	TOP	
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	27.01.2022	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1229/2021 SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Ebersheim;  
hier: Einmündung Senefelderstraße/Töngesstraße

Mainz, 20.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Ebersheim** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### Sachstandsbericht:

Die Straßenverkehrsbehörde hat den Sachverhalt geprüft. Bei der Töngesstraße handelt es sich um eine übergeordnete Landstraße. Sie hat also eine höhere Verkehrsbedeutung und ist vorfahrtsberechtigt. Auch der Charakter der Straße bestätigt dies in optischer Hinsicht.

Eine Rechts-vor-Links-Lösung ist ohne besondere Begründung nicht möglich. Die Zeitersparnis des aus der Senefelderstraße kommenden ÖPNV ist vernachlässigbar.

Der Wechsel auf der Töngesstraße zwischen Vorfahrtsberechtigungs- und Rechts-vor-links-Situationen trägt nicht zur Verkehrssicherheit bei.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 60/61 14 12 Eb 1

Drucksache Nr. 0101/2022
Datum 19.01.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	24.03.2022	Ö

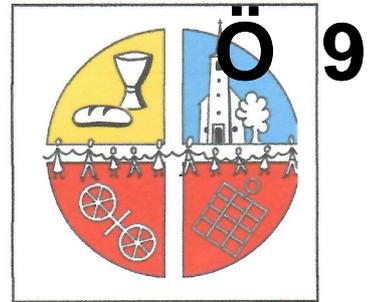
<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1521/2021 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Ebersheim <u>hier:</u> Entwicklung einer Konzeption für die Gestaltung eines Ortsmittelpunktes</p>
<p>Mainz, 25.01.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Die Gestaltung des Ortsmittelpunktes in Ebersheim stellt weiterhin einen wichtigen Baustein für die Attraktivierung des Stadtteiles dar. Auch seitens des Stadtplanungsamtes wird diese Maßnahme als sinnvoll erachtet und begrüßt.

Seitens der Verwaltung wird angestrebt, die Gestaltung des Ortsmittelpunktes zu einem Zeitpunkt erneut aufzurufen und umzusetzen, wenn wieder ausreichend personelle Kapazitäten für die Bearbeitung des Projektes zur Verfügung stehen.

# Katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius

Römerstraße 23 55129 Mainz-Ebersheim  
Telefon 06136/43465 Fax-Nr: 06136/922694  
pfarrei@st-laurentius-ebersheim.de



Frau Ortsvorsteherin  
Anette Odenweller  
Römerstr. 17  
55129 Mainz-Ebersheim

Mainz-Ebersheim, den 19.02.2022

## Unterstützungsbitte für Ebersheimer Glockengeläut

Unterstützungsbitte für Ebersheimer Glockengeläut

Sehr geehrte Frau Odenweller,  
sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

für unser Ebersheimer Glockengeläut möchten wir Sie um Unterstützung bitten.

Die Mechanik des Glockengeläuts der Pfarrkirche St. Laurentius in Ebersheim muss dringend ersetzt werden. Bereits vor Weihnachten fiel das Geläut zweifach spontan aus. Ein Monteur konnte dies beheben mit der Ankündigung, dass diese Reparatur vielleicht für 100 weitere Geläute reiche. Für die Mechanik gibt es keine Ersatzteile mehr. Alle Restposten sind ausverkauft. Handwerker für notdürftige Reparaturen an Kupferteile sind auch nicht zu bekommen.

Es braucht also eine neue Mechanik. Der Kostenvoranschlag liegt bei 4600 Euro. Über eine Spende haben wir bereits 1000 Euro zugesagt bekommen.

Glocken sind Kulturgut. Sie gehören zu dem auch dörflichen Charakter in Ebersheim. Daher treten wir mit der Bitte um eine Unterstützung aus dem Stadtteilkulturhaushalt an Sie heran.

Mit freundlichen Grüßen

  
Tobias Geeb  
Pfarrer

  
Johannes Blüm  
PGR-Vorsitzender

  
Dr. Joachim Hackenbruch  
Stellvertretender KVR-Vorsitzender